



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1846**

LXV. Kurfürst Johann Siegmund bestätigt die Polizei-Ordnung der Stadt Werben, am 29. Dez. 1612.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

**LXIV.** Kurfürst Johann George bestätigt, daß gewisse Wiesen den Gliedern des Magistrats zu Werben zur Benutzung als Dienstvorthail überlassen werden, am 19. Mai 1580.

Wir Johans George, von Gots gnaden Marggraf zw Brandenburgk, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer vnd Churfürst, in Preussen, zw Stettin, Pommern, der Calsuben, wenden vnd in Schlesien zw Croffen hertzogk, Burggraf zw Nurembergk vnd furst zw Rugen, Bekennen vnd thun Kundt öffentlich vor vns, vnser erben vnd nachkommen Auch sonst kegen jedermenniglich, Nademe vnser liebe getrewen Burgermeister vnd Radtmanne vnser stadt werben einen werder oder ordt wiewewachs an der Eilben gelegen zw jrem Radthause gehorigk, so sie hieueorn etzlichen burgern daselbst jerlichs vmb ein Pacht aufgethan vnd doch denselben swerlich erlangen, vnd also der wiesen weinick genießenn konnenn, Das wir demnach vf beschehen vnderthenigß suchen vnd bittenn gnedigt consentirt vnd gewilligt hoben, das sie solche wiesen jerlich vnder die von vns confirmirtten vnd Regierenden Personen des Radts zu ergetzunge jrer vorseumbnus vnd habender Muehe auftheilen, also das dieselben, welche des jars Regierenn der wiesen genießenn vnd wen jre Regierunge vnd jhar vmb dieselben den aufgehenden Personen widderumb einreumen, auch dem stadtschreiber jerlich seine portion dauon zuwendenn sollen. Vnd wir der Landesfurst Consentirn vnd bewilligen solchs allenthalben wie obsteht auß Curfürstlicher obrigkeit hiermitt jnn diesem brieffe gantz Krestiglichenn, Wir, vnnsrer erbenn vnd nachkommenn sollenn vnd wollenn auch den Radt bemelter vnser stadt werbenn jederzeit dabei gnedigt schutzens vnd handthabenn alles getreulich vnd vngeuerlich. Vrkundlich mit vnserm anhangenden jngesiegell besiegelt vnd gebenn zw Coln an der Sprew, dornstags nach Exaudi, Cristi vnser liebenn hernn einigen erlosers vnd seligmachers gebuert tausent funfhundert vnd jm achtzigsten jare.

Nach dem Drig. im Stabiarchiue.

**LXV.** Kurfürst Johann Siegmund bestätigt die Polizei-Ordnung der Stadt Werben, am 29. Dez. 1612.

Von Gottes gnaden Wir Johan Sigismundt Marggraue zu Brandenburg, des Heyligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer vnd Churfürst — Thun Kundt vnd bekennen — Dafs vns vnser liebe getrewe Burgermeister vnd Rathmanne Vnserer Stadt Werben vnterthenigst zuerkennen gegeben, welcher gestalt sie zu verhuetung des Verderben, schadens vnd entlich der daraufs erfolgenden armuht vnd vntergang Vieler jhre mitburger, darzu Vornemblich der mißbrauch vnd vberfluß an esen vnd trinckenn, auch andern sachen bey Vorlobnussen, Hochzeiten, Kindelbieren vnd Begreb- nussen anlaß giebet vnd eine gewisse Vrsache sey eine Ordnung, wie es kunfftig in der Statt vnd vnter der Burgerchaft in solhen fellenn gehalten vnd obseruirt werden soll, Weill jhnen derselben zustandt obliegen Vermugen vnd vnuermugen am besten bekandt verfasst hetten, Vnd vns solche jhre begriffene Ordnung vnter der Statt großen Sigell vnd jhren subscriptionen, vnterthenigst furbringen laßenn, Inmassen dieselbe von Worten zu Worten hiernach inferirt stehett.

Wir Burgermeistern vnd Rathmanne Alter vnd Newer Regierung der Statt Werben Endtbieten euch den Gulden viergewercken vnd ganntzen Burgerchaft alhier vnsern freuntlichen Dienst Vnd geben denselbenn wohlgemeindt hiemit zuuornhemem: Nach dem nicht ohne sondere große betrubung tegli-

chen je lenger je mehr sich in Augenschein befindet, in was treffliche Armut, Vngedey vnd vorrin-  
gerung burgerlicher nharung nebst andern auch diese Statt Werben gerathen, dabei aber die augen-  
scheinliche handtgreiffliche erfahrung giebet, das derselbe grofse merkliche Vorderb, schaden vnd vn-  
tergangk aufs mißbrauch vnd Vberflufs an Kost, essen, getrencken vnd sonst in Vorlobnussen, Hoch-  
zeiten, Kindelbieren vnd begrebnussen fast allermeist entspringen vnd herfliefsen thutt. Darvnb dan  
vns dem Rhate der Churfürstlichen Brandenburgischen Vnsers gnedigsten heren Confirmation zu vnter-  
thenigsten gehorsamb vnd folge solchem alhier eingerissenen auch kunftig noch mehr befahrenden Vn-  
heil nicht lenger nachzuehengen, sondern auch in deme dieser Stadt wolfart vnd bestes zu wissen ob-  
liegt vnd gebuhret, Das wir darauff solches alles weill vns dieser Statt vnd der sembtlichen Bur-  
gerschaft nott, obliegen, zustandt, Vermugen vnd Vnuermugen hekandt vnd wissentlichen ist, vor die  
handt nhemen vnd eine vngesährliche Ordnung in Verlobnussen, Hochtzeiten, Kindelbieren, begrebnussen  
vnd andern nottwendigen sachen biß so langer der Churfurst zue Brandenburgk Vnsrer gnedigster herr  
zu auffrichtung einer allgemeinen Durchgehenden Landt- vnd Policy-Ordnung fuglicher zugelangen  
anzuordnen vnd zue publiciren] wollen auch vnserm Amte vnd pflichten nach daruber zue halten  
wissehn. Vnd stehet dieselbe Ordnung vnd Verfassung von Puncten zu Puncten wie folget.

Vnd anfanglichen als aller vnracht vornemblichen dahero ruhret, das es der Arme dem Rei-  
chen, die handtwercker den Ambs-Perfohnen nachthun vnd also keiner dem Andern mit allerhandt  
Köstligkeit etwas zuuorgeben will, Sollen die Einwohner vnd Burger alhier hinfurder in Drey Stände  
oder gradus abgetheilet sein, Wie dan in allewege billigk vnd nötigk ist, das man zuuerhuetung schadt-  
lichen Confusion ein vnterscheidt der Stende vnd Leuthe habe vnd halte. Vnd sind im Ersten theill  
zu rechnen das Ehrwürdige Ministerium vnd der Rhatt, auch ferner die jhenigen, so Drey oder vier-  
hundert gulden Reich vnd die jhren Kindern so viel oder mehr mitgeben können. Im Andern theill  
die zwo hundert gulden Vormugens sein darunter auch die Bierbrawer mit gerechnet sein sollenn. Im  
Dritten theill die hundert oder funftzig gulden Reich sein.

Es ist vnter andern vor augen, das Keine maafs gehalten wirdt in aufsrictunge der Vorlob-  
nussenn, dan oftmalß auff einem Vorlobnuss so viel auffgewandt vnd vorzehret wirdt, dauon man die  
halbe oder fast die gantze hochzeit vorrichten köndte, derowegen Ordnen und setzen Wir Burger-  
meister vnd Rhattmanne Alter vnd Newer Regierung dieser Statt Werben, das solche vnkosten bey  
zehen thaler straffe gantzlich abgeschafft sein sollen, Vnd wan die Eheliche zusage etwan in der  
Kirchen oder einem andern Ort geschehen Vnd man sich der Ehestiftung halber vorglichen, kan der  
braudt Vater oder Vormunder sich kegen dem beytande freuntlich bedanken vnd sie bitten das sie  
sich desto frölicher in der hochzeit machen wolten.

Die gastereyen bey den braudtbaden sollen bey eyner Marck Stendalisch Straffe gantzlich ver-  
botten sein.

Wie es bishero mitt einladung der Hochzeitgäste als das man sie des Tages vorhero bitten  
lassen gehalten worden, darbey leß mans noch beruhen, die vmbitter aber sollen vber jren hochzeit  
zettul nicht schreiten vnd keinen von sich selbst, der darein nicht vorzeichnet, bitten, sich auch weill  
die hochzeit auff gewisse zahl der Tische sollen gerichtet werden bey allen vnd jeden, die sie einla-  
den werden, fleissig erkundigen, ob sie sich ein stellen wollen oder nicht, vnd welche von den gebe-  
tenen Hochzeitgästen gewiß zusage oder abschlagen werden mit vleifs anmercken, damit man sich  
darnach richten könne. Vnd wan die gäste eingeladen, soll jhnen zu Abents eine mahlzeit von zweyen  
essen neben putter vnd Kefse gegeben werden, Vnd wan also die Hochzeitgäste Montags vor der  
Hochzeit eingeladen Soll folgendes Dingtags vnd Mitwochs nicht wiederumb in die Heufer geschickt

vnd gebeten werden, Sondern der Breutigam soll sich vnd auß der Braudt freundschaft jemants bittlichen vermögen, die das Dinstags zu Abendts vber der Mahlzeit für die Tische treten vnd die Hochzeitgäste folgendes Mittwochs zu Mittage vnd Abents wieder einladen vnd pitten, Das die anwesende Hochzeitgäste solche ehren freude vff angedeute zeit wolten ferner Mitteln vollenden vnd beschliessen helfen,

Braute vnd Breutigam in obern bis auff den Niedern Stande sollen keinen ihren gefreunden hembden, schue, Pantoffeln, Schnuptucher noch schurtzen bey Funff thaler straffe geben, darunter aber jedoch die jhenigen geschencke, so Breutigamb vnd Braut einander dem herkommen vnd ihrem stande gemess thun, nicht mitgemeint noch begriffen sein sollen, den damit bleibts wie vor Alters.

Weil bihero ein Grofs vnordentlich wesen wegen des Kirchganges auch der Hochzeit dage gehalten worden, So sollen hinfurder die Hochzeitzeiten des dingtags angehen Vnd der Breutigam vnd die braudt darzu verdacht sein das sie beyderseits auffin dinstagk zu Mittage, ehe es zwey schleget, in der Kirchen sein oder gewarten, das die Kirche vor jhnen zugeschlössen werde bey straffe Zwo thaler, Darvon dem Rathe einer der ander der Kirchen zur lieberey zukommen soll. Nach beschehener Copulation vnd vollendeter Kirchen Ceremonien soll alsbaldt noch für der Mahlzeit die braudt dem Breutigam beim Ehebette mit gebührlicher gluckwuntzschung zugefuhret werden, Do aber auch die negsten bludts- vnd andere freunde mit jhren geschenken alsdan fertigk sein können sie dieselben mit gebührlicher gluckwuntzschung offeriren vnd vberreichen jedoch sollen die brauthane oder wie mans dieses Orts nennet hanenkrude hiemit bey zwo thaller straffe abgeschaffet sein.

Die im Ersten theill sollen zu jhren Hochzeitzeiten nicht mehr dan Acht Tische die frembden auch die Weiber, vnd Jungkfrauen mitgerechnet einladen vnd setzen, Vnd Dingtags auff den Abendt eine Mahlzeit Mittwochs zu Mittage die andere vnd dan die dritte auff den Abent geben, Damit dan die hochzeit bey Straffe zwanzigk thaler gantzlich geschlössen sein soll, jdoch seindt bey diesem theill für die aufwarter vnd Spielleute zwo nachtische voll erlaubet. Do auch beim Ersten theill frömbde leute zur Hochzeit erscheinen, mag der Breutigam vnd braudt dieselben des Donnerstags (daferne sie lust zu bleiben) noch bey sich behalten vnd mit jhnen der gebuhr lustig sein. Das ander theill soll gleichfalls die Hochzeitzeit mit Dreyen Mahlzeiten bey zehen thaler straffe endigen vnd mehr nicht als Sechß Tische darunter die frembden mitbegriffen bitten, doch aufgenommen die aufwarter, welcher nur ein Tisch voll sein soll. Der Dritte theill aber Soll seine hochzeitzeit mit einer Mahlzeit bey Drey thaler straffe auff den Abendt mit Drey Tischen beschliessen vnd daruber keines wegcs schreiten. Do aber eins oder das ander theill dieser Wollmeinlichen Ordnung zu Wieder mehr Tische setzen wurde, Derselbe soll für eine jede Perfohn so vber die gesetzte anzahl der Tische, (zehen Perfohnen auff einem Tische außserhalb der Frauen vnd Jungkfrauen Tische gerechnet) gebeten werden vnd zur hochzeit kommen, für jedern Tisch Dritte halben thaler oder für jeder Perfohn Sechß silbergroschenn zur straffe vorfallen sein, Vnd damit hierunter Kein vnterschleiff gebraucht werde, will ein Erbahr Rhatt eine Tuchtige Perfohn ordnen, welche die Tische vnd Perfohnen in der hochzeit zählen vnd sonsten fleißige vffacht haben, auch do solcher ordnung in einem vnd dem andern bissher erzehlten Punkte zu wiedergelebet wirdt, solches vnfs dem Rhate bey dem Eydt vnd pflicht damit er vnfs vorwandt anzeigen vnd vormelden soll, In massen der Breutigam folgendes Freytages zu Rhathhaufe kommen vnd gleichsfalls bej seinen eides pflichten berichten sol, das er dieser ordnung in allen puncten gehorfamblich nachgelebet.

Im Ersten theill Sollen nicht vber Vier essen neben Putter vnd Kehse gegeben werden, jdoch soll ihnen vber den Vornembsten Tischen noch ein essen etwan am Zugemuefsenn einzufcheiben frey-

stehen: gedoppelte essen zugeben vnd sonsten wieder diesen Punct im Speisen zuhandlen soll gantzlich hiemit alles bey Funff Marck Stendalisch Straffe verboten sein. Die im Andern theill sollen nur Drey Essen neben Putter vnd Kehse bey Funff thaler, Vnd die im Dritten theill aber nur zwey essen nebst Putter vnd Kehse bey Drey thaler straffe vberreichen vnd auftragen lassenn. Vnd wan die Hochtzeitgäste sich zu Tische gesatzt, soll ein jeder sein gefinde wegkchaffen vnd nicht ehe wiederkommen lassen, bis die Mahlzeit vorrichtett ist, jmittelt soll das Hochtzeithaus geschlossen vnd niemandes weder ein noch aufgelaßen werden, Damit man in den gemechern so viel desto mehr Raum habe vnd die essen so von dem Tische kommen vnuorruckt an jhren Ort könnenn gebracht werden.

In allen Dreyen Ständen soll eitell Werbenisch hier gespeiset werden, es hetten dan die im Ersten theill frembde leute, denen magk woll vber die Mahlzeit etwas an frembden bier vnd Wein zu speisen freysehenn. Ausser deme soll solches im ersten theill bei straffe Funff thaler jm Andern theill Vier thaler Vnd im Letzten theill bey zwo thaler Vorbotten sein.

Dem Erwürdigen Ministerio sollen pro Copulatione vnd wegen der Trauw Predigt die im Ersten theill zwölff argent, Die im andern theill Neun argent vnd die im Dritten theill Sechß argent geben Vnd mögen gleichwoll zur hochzeit gehen, doch sollen Sie oder jhre Weiber vnd Kinder kein geschencke zu geben schuldigg sein, Vnd als in der Visitation Ordnung den Schulgefallen das Hochtzeitgehen Verbotten, so will vnß dawieder ihnen etwas zuerleuben nicht gebühren, sondern es soll bey solcher verordnung bleiben, Vnd jedem Schullgefallen vnd Organisten daegen Acht schillinge gegeben werden, es mochte dan emandefs auß guten willen mehr geben; jdoch do sie freundschaft halben zur hochzeit gehen müssen, Sollen sie solches dem Pfarrer vermelden vnd andere die jhre Lectiones in des mitewarten bestellen vnd Vermügen, damit die liebe jugent deshalb nicht verseumet werde noch Spatzieren zugehen Ursache habe. Vnd sollen sich die Schulgefallen ferner in jhrem Amte Vorhalten, Wie es jhnen die Consistorial- vnd Visitations-Ordnung fol. 81. 82. bis 87. gebeut vnd auferleget. Wie sie sich den auch des vmbbittens zur hochzeit gantzlich euffern vnd enthalten sollen, Doch auch alle Drey theill den Cantorn vnd Organisten in der Kirchen vor vnd nach der Trauwe zu singen vnd auff der Orgell zu schlagen begehren wurden, Sollen die Schulgefallen vnd Organist die breutmefse für die 8 fs. bestellen, dem Calcanten aber sollen drey schilling wie auch dem Kuster drey schillinge wegen des geleuts vnd auffwartung in der Kirchen, wan er nicht zur hochzeit gehet Vorreichet werden, Damit Sie dan auch begnuget sein Vnd keiner vnter jhnen ein mehres an Suppen, bier oder sonst fordern vnd begehren, auch keinen er sey wehr er wolle Vber dies sonstenn etwas bey zwey thaler Straffe gegeben werden solle.

Demnach von Alters hero Braute vnd Breutigam neben jhren hochzeitgästen zu Rhathause gangen Vnd sich daselbst mit Tantzen ergetzet, soll solches einem jeden im ersten vnd andern theill oder stunde des Mittwochs nach gehaltener Mittags Mahlzeit auff dem Rhatthause nochmals zugelassen, sonsten aber, aufgenommen in den heusern, gantz vnd gar verboten sein, jdoch soll keinem der Tanzboden vorgonnet oder eroffenet werden, er sey dan eines burgers kindt oder habe vorhero das Burgerrecht gewonnen oder es were dan sache, das ein frembder eines burgers Tochter Ehelichte. Vnd damit gute zucht vnd Erbarkeit erhalten, soll ein jeder sich mit vordrehen oder sonsten vngebürlichen geberden in guter acht haben bey eins Ehrbaren Rhats wilkürliche straffe.

Dem Koche vnd seinen mittgehulffen sollen die im Ersten theill vor schlachten vnd Kochen zwey thaler vnd der Schuffelwäscherin zwölff silbergroschenn, die im Andern theill dem Koche einen thaler vnd der Schuffelwäscherin Acht silbergroschen, Vnd die im Dritten theill dem Koche zwölff arg. vnd der Schuffelwäscherin Vier argent vnd nicht mehr geben, damit der Koch vnd die Schuffel

wäſcherin gentlich zufrieden ſein ſollenn, Vnd weder Fett, Talch, Speiße, getrencke vnd anders weder heimlich noch öffentlich ſich anmaſſen noch von keinem gerichte etwas zu haufe ſchicken, Vielweniger die heutte von dem Viehe, ſo abgeſchlachtet, zu ſich ziehen bey ſtraffe Vier thaler. Es ſoll auch dem Koche vnd Schuffelwäſcherin vmb vorehrung für den Tiſchen auff zu ſetzen oder zu bitten hiemit gentlich vorbotten ſein. Andern bettlern vnd Bratenwendern, Küchenjungen vnd ſonſten ſoll es auch durchaus nicht geſtattet werden, Vielweniger ſollen ſich die Fehrleutte, Wechter, Todtengreber auch Kuehe vnd Schweinhirten in der hochzeit weder bey Tage oder zu Abents bey ſtraffe der gefengknuffs finden laſſenn, oder etwas an eſſen vnd hier fordern, jumaſſen ſich die vngebettene Ackerknechte wie biſhero geſchehen vnd zu zeittenn allerhandt vnlufft angerichtet in den hochzeiten bei gleicher ſtraffe der gefengknuffs nicht finden laſſen ſollen.

Die weil in dieſer Statt für vnd für ein beſtendiger Statt Pfeiffer beſtalt, Soll derſelbe auch auff allen hochzeiten gefordert vnd jhnen von frembden nicht vorgegriffen werden. Die im Erſten theill mögen zu jhren vnd jhrer Kinder hochzeiten alle Inſtrumenta gebrauchen, vnd ſoll der hauſmann mit ſeinen gefellen des dingtages vmb zwolff Vhr in der hochzeit ſich einſtellen vnd biß zu ende derſelben vleißig auffwarten vnd jhme vom breutigam oder wehr ihn ſonſt beſtellet vor ſeine muhe mehr nicht als Drey thaler zu geben ſchuldik ſein. Denen im andern theill ſoll zugelaffen ſein Drey Trummeten, eine quer Pfeiße vnd Trummel vnd dafür drey gulden geben, oder wollen Sie an derer ſtadt Fiddeln nehmen, ſollen ſie für egliche Fiddell einen halben thaler geben. Von denen im Dritten theill ſoll der hauſman nicht mehr als einen halben gulden eins für alles nhemen, angeſehen daß ſie auff jhren hochzeiten nicht mehr als eine Mahlzeit halten ſollen vnd ſoll dieſem theil Trummeten auf ihren hochzeiten zu haben gentlich verboten ſein. Mit jhren Inſtrumenten damit die Pfeiffer beſtellet ſollen Sie, weil die hochzeitgäße Eſſen, vleißig auffwarten, muſicirn, die gäße dadurch zur fröligkeit zubewegen vnd nicht mehr dan des erſten vnd andern abents daß Trinkgelt zu fördern befugt ſein vnd von den hochzeitgäßen ein mehres nicht begehren, nicht weniger aber auffwarten vnd mit obiger verordnung begnuget ſein. Vnd do der hauſmann dieſer Ordnung zu wieder handeln wurde, ſoll er des Rhats ernſter ſtraffe erwarten. Der Spielmänner weiber, wo ſie freundſchaft halber nicht gebethen ſein, ſollen ſie zur hochzeit mit jhrem gefinde vnd Kindern nicht kommen, Vielweniger Sie oder der hauſman ſelbſt eſſen vnd trincken darauß holen bey jedesmahl Acht ſchilling zur ſtraffe. Die Schüler mögen des Dinſtags zur abentmahlzeit, ehe der hauſmann auffſetzt, vor den Tiſchen Muſiciren, vnd mit denjhenigen, ſo jhnen Vorehret wirdt, Vorlieb nhemen, jn den Volgenden vnd andern Mahlzeiten ſo lange die hochzeit wehret, ſollen ſie keinesweges mehr ſingen bei deß Rhats willkührlicher ſtraffe.

Nachdem biß anhero in dieſer Statt in den Kindtauffen auch zum Kirchgang bey den Reichen ſo wol als den Armen gar keine maß gehalten in deme nicht alleine des Mittags zue Drey oder Vier Tiſche voll Weiber, ſondern auch vff Abendt mit den Mennern vnd Weibern zu Drey Vier ja wol Funff oder Sechs tiſche voll, welches dan der Sechwocherin ſehr beſchwerlich, gebeten worden, wormit ſich dan die leuthe deromafſen in vngelegenheit ſtecken, Daß ſie es das gantze jahr vber an jhrer nahrung fühlen vnd mit jhren Weib vnd Kindern einß theilß darben muſſen; Soll derowegen mit Kindertauffen folgende maß gehalten werden.

Erſtlich. Nachdem biß anhero alhier gebreuchlich gewefen, das wan die zeit der gebuert bey nachte heran nahet, die Frawen auß der gantzen freundt- vnd nachbarſchaft durch vngeſteumes anpochen beſcheiden werden, dardurch vielmalß den leuten ein ſchrecken eingeiagt, allß wehre etwan Fewer verhanden oder ſonſt ein vnglück ſich begeben hette, So ſollen gefehrlichen vberfluß zuormeyden hinfürder des nachtes nicht alle befreundte Frawen, beſondern Mutter, Schweſter vnd ſonſt ver-

wandte vnd benachbarte: jdoch nicht vber Sechs oder Acht Perfohen in Kindesnöten zu famen verbeten werden. Wurde es aber ja die noth erforderen vnd man mehrer ehrlicher matronen negt Gottes hulffe raht vnd that von nöthen, mögen die vber itzgedachte anzahl zubitten vnd zuerfuchen erleubt sein. Denfelben Frauen aber, So in Kindes nöthen auffgewartet haben, sollen nicht, wan Gott der Allmechtige mit gnaden geholffen, viel efsen befondern in allen Dreyen theilen nur butter, Kefse vnd bier aber keinen Wein bey einer Marck Stendalisch straffe gegeben werden. Darnegst foll keiner zu einem Kinde vber Drey geuattern bitten, jnmassen bey wolbestalten Regimenten hieueor herbracht bey straffe zwey thaler Vor jeden geuatter. Es sollen auch nicht mehr dan im Ersten theill Acht par im andern theill Sechs Pahr vnnnd im Dritten theill Drey Par Frauen die geuattern vnd freunde mit eingerechnet mit dem Kinde in die Kirche zugehen gebeten werden. Was aber Darvber soll von jeder Perfohn Sechß schilling die helffte dem Armen kaffen Vnnnd die ander helffte dem Rathe straffe gegeben werden. Vnd soll der Kuster hirauff fleißige Acht haben, Die vber vorgefetzte zahl Vorhandene Perfohen dem Rhate anmelden, Dafur ihnen von jeder Perfohn einen schilling soll gegeben werden. Den Frauen aber, so mit bey der Kindtauffe in der Kirchen gewesen, mögen die im Ersten Stande einen guten Trunek Wein vnd biers, Die im andern vnd Dritten theill aber Werbenisch bier vnd in allen Dreyen theilen nur putter vnd Kefse nebest einem gerichte Fische oder Fleisch vnd kein efsen mehr bey einer Marck Stendalisch straffe auftragen vnd darbieten lasen. Vnd wan sie also die Mahlzeit vollendet, sollen sie jhren wegk hinwieder nach haufe nhemen, Sonsten aber soll das gastebitten in Kindtauffen an Mannes vnd Weibes Perfohen auff den abendt bey allen Dreyen thellen gahr vnd gantz abgeschafft vnd bey Sechß thaler straffe verboten sein, Efs wehre dan sache, das frembde gefattern der Tauffe bey wohneten, welchen sambt etzlichen der negsten freunde so viel, das ein Tisch voll besetzt werde, zu Abent efsen einzuladen vorgont sein soll, Jdoch das folgendts tages alle Gästereyen eingestellet werden, auch bei Sechs thaler Straffe.

Ob auch woll vor diesem beim Kirchgange der Sechswocherin gleich so vill Frauen alls beim Kindtauffen zugelassen worden, Weil aber dannoch befunden, Dafs da durch allerhandt vnordnung entstanden, das die Sechswöcherin durch der hirzu erbetenen Frauen langfahmes ankommen ihren gangk zur Kirchen bis die Predigt albereit angefangen auff zu ziehen verurfacht wirdt, Man geschweige wan sie mit einem solchem Comitatu vnter der Predigt kombt, das dadurch lehrer vnd zuhörere vorirret werden, Als soll ein jede Sechswocherin nur mitt zwo Frauen jhren Kirchgangk halten vnnnd bei 1 m. Stend. straffe da von die helfft dem Armenkaffen vnd die ander helffte vnfs dem Rhate zukommen soll, ehe die Predigt angefangen wirdt in der Kirchen sein. Vnnnd do beim Kirchgange mehr Perfohen Vorhanden, soll dieselbenn der Kuster vff zeichnen vnd solches zu Rhatthause berichten Vnnnd sol disfalls mit der straffe gehalten werdenn, gleich wie beim Kindtauffen. So soll auch hinfuro derselbe, nach dem das Kindt geheiffen worden, bey Funff Marck Stend. straffe dem Kinde keine Rocke, schortzen vnd andere Vorebrungen vber dem Patengelde geben, hirbey wir nun auch das gastgebott, wan die Sechswocherin zur Kirchen gangen, hiermit gantz vnnnd gahr aufgehoben vnd bey Drey Marck Stend. straffe halb dem Armenkastenn vnnnd halb dem Rathe verboten haben wollen; jdoch mag die Sechswocherin die beide Frauen, so mit jhr zur Kirchen gangen, bey sich zur mahlzeit behalten. Was der Wehemutter wegen jhrer mahl bey der Sechswocherin zugeben, wirdt zu eines jeden Wilkür gestalt, Wormit sie dan auch zufrieden sein vnd niemands daruber beschweren solle.

Dieweill einem verstorbenen Corper nichts bessers wiederfahren Kan den das er Christlich vnnnd Ehrlich zu seiner ruhe stelle gebracht werde, So ereuget sich doch, das darbey nichts minders

als in den vorgedachten puncten grose vnordnung vorlauffen, Ordnen vnd wollen demnach Wir obgemelter Rhath das auff begrebnuffen hinfuro folgende maafs gehalten werde.

Erstlich. Als bis dahero wan in einem haufe ein Mensch Todes Vorfahren der benachbarten, wie auch anderer Leute Megde vnd gefinde defs Abents in folchem haufe die Todte leiche zubewachen gekommen vnd darbey nicht allein allerhandt grosen mutwillen vnd vnfteterey getrieben, sondern auch man sie zu zwei mahlen des nachtes gespeiset, do sich dan solch gefündtlein Weidlich Toll vnd Voll gefoffen. Weill aber solcher ein grofser Vnraht ja auch den betrübtten leuten, denen die jhrigen Todes verblichen, fast noch viel beschwerlicher, dafs sie ein solch Schwermen vnd lermen anhören vnd zusehen musen, So soll solches des Nachts wachen bey der Todten leiche hiermit gantzlich abgeschafft sein vnd ander leute, wie auch der benachbarten Kinder vnd gefinde, sich des nachts in solchen heusern nicht finden lafsenn vnd do sich jemandts darüber dahin verfugen wurde, der soll inhalts der Consistoriall vnd Visitation ordnung einen tagk vnd nacht mit den gefengknuffs gestrafft werden. Will aber Jemandes seinen todten, bis so lange er beerdigett, bewahren lafsenn, kan er eine Fraw aufsen Hospitall oder sonst eine andere zu sich forderen lafsenn, die defs nachtes vffm Fluer bey der Todten leiche sitze vnd achtung darauff gebe, dafs etwan die Katzen oder ander vnraht nicht darzu komme, dafur soll solcher Frauwen defs Nachts zwey schillinge gegeben werden. Darnegst soll den Calcanten oder leutern jedem wan sie erstmals die Todte leiche beleuten, fur jeder Puls einen schilling, gleichfalls wan die Sepultur geschiehet einen schilling gegeben werden. Dafs vorige an bier vnd esen, so sie bis dahero zur vngebuehr gefordert, sollen Sie bey Straffe zwey Marck Stend, nicht mehr fordern jnmansen auch die jhenigen, so betrauret, den Calcanten bey gleicher straffe der 2 m. halb dem Kasten vnd halb dem Rathe kein bier vnd esen geben sollen. So soll auch hinfuro der Todtengräber die gräber oder Kuhlen beydes in der Kirchen vnd vffm Kirchoffe machen vnd soll jhne von dem grabe in der Kirchenn Acht schilling, vffm Kirchoffe aber Vier schillinge, sonsten aber an esen vnd Trincken bey straffe zwey thaler nichts gegeben werden, Dakegen sich die Vier gewercke oder Calcanten des Kuhlen machen bey Sechß thaler straffe halb dem Armen Kasten vnd halb dem Rhate gantzlich enthalten sollen, Wen es gleich jemandts auß jhrer gulden wehre, dan mann jhrem fressen vnd fauffen bey folchem kuhlengraben, darbei sie sich auch wol in der Kirchen schlagen dorffen, nicht lenger zusehen noch dafselbe leiden oder gedulden kan, Jdöch den Vier gewercken an andern Puncten so sie in jhren gulde briefen haben, nichts benommen. Denen so die leiche zur Erden tragen helfen, sollen die im Ersten theill jeder Persohn Drey schillinge, die im andern theill zwey schillinge vnd die im Dritten theill einen schilling geben, Vnd darkegen die traur binden vnd mahlzeiten den trägern zu geben gantzlich verboten sein. Kan aber jemandes einen vmbsonst bekömmen, das hat er sich zuerfrewen. So sollen auch alle die jhenigen, welche furm Seehauffischen thore im hospitall St. jürgen sich der Freyen wohnung vnd Allmösen gebrauchen auff ihrem Kirchoffe draussen begraben werdenn, Es were dan, das wassers halben aldar keinn grab gemacht werden konte, oder aber, so ia etliche darinne wehren, die gahr herein vffm Kirchoffe begraben sein wolten, die sollen nochmalts wie hiebeuor gefchehenn, Sechs thallr erlegen, Dauon Vier thaler in den Armenkasten vnd Zwey thaler den beiden Predigern Jeden einen gegeben werden: Vnd ehe solche Sechß thaler baar erleget sol die sepultur vff dem Kirchoffe in der Statt nicht gefchehenn. Weill auch hier auff dem Kirchoffe in der Statt in begrebnuffen gahr Keine Ordnung gehalten wirdt vnd man oftmalß mit schmerzen anfehen musen, Dafs der Verstorbenen leiber ärger als mancher vbelthäter zerbacket vnd zerstummelt werden, Welches aber vnrecht vnd wieder Gottes wortt ist, dan es sollen ruhe kammern sein, Da die abgeleibte ohne alles zerstummeln in friede ruhen sollen; Allß soll hinfuro an einem gewissen Ort das begrebnus angefan-



gen werden aldar reich vñnd arme grofs vñnd klein bey einander follen hingepflantzet werden vñnd keinem frey stehen fondere Oertter auff dem Kirchoffe zu fuchen vñnd diffalls halbe oder gantze Corper zu Oeffnen oder herauf zu werffenn, Vñnd foll folcher anfangk bey Claus Hennikens haufs am groffen fchrancke gemacht werden, da lange zeit niemandes hinbegaben, Vñnd also können die andern auch im Friede ruhen. Wolte aber ja jemandes fein begrebnus vñm Kirchoffe befonders haben, der foll fur jede Perfohn dem Armenkaffen einen halben thaler, ehe die Kuhle gegraben wirdt entrichtet vñnd aufs antworten, Von diefem halben thaler foll dem Diacono der halbe theill entrichtet werden, Dafs er also in etwas wegen des Opfer geldes, fo jhme beim Kirchgange der Sechswocherin entgeheth, erfattung haben möge. Vñnd wan das begrebnus entweder mitt oder ohne einer leichpredigt volendett, folln die jhennigen, fo mit zum begrebnus gehen, fonderlich die Mannes Perfohnen des Verstorbenen freundtschafft hinwieder zu haufe beleiten, fie mit wuntzschung eines Schligen guten Tages oder Abends Valediciren vñnd nicht vom Kirchoffe oder aufs der Kirchen, wie bißhero gefchehen, davon lauffen. Vñnd nach dem auch der vnblöbliche gebrauch fast sehr vberhandt genommen, das nach der sepultur eines verstorbenen Menschen vñm abent etzliche Tische Voll eingeladenn worden, dadurch den Perfohnen, fo ohne des wegen der jhrigen Tödtlichen abgangk betrubet fein, gleichs fals vber voriges hertzleidt noch ferner vngelegenheit vñnd vnluft zugezogen wirdt, Alls folln obberurte Coniuvia bey Drey Marck straffe halb dem armenn Kaffen vñnd halb dem Rhate hiemit gantzlich abgefchafft vñnd verboten feinn, jdoch do einer des Verstorbenen Eltern, bruder oder schwester oder andere nahe freunde auferhalb der Statt anhero zum begrebnus vortete vñnd die erfchienen, So magk er diefelben nebent einer drey oder Vier feiner lieben freunde in der Statt wol bey sich behalten, Sonften aber bey angedenteter straffe daruber nicht fchreiten.

Wir der Rhatt erinnern nochmals gantz getreulich, das einer fowoll als der ander der Straffe, nutzes vñnd gewiffens halber vorgeschriebenen Vñfern wolgemeinten statuten gebürlich nachlebe. Vr-kundtlich haben wir vielberurte diese vnfer statuta mit vnserer Statt Major secreet wiffentlich besiegeln laffen auch diefelbigenn durch einhelligen Confens vñnd bewilligung Altes vñnd Newes Rhats vnferfchrieben vñnd den Gulden, Vier gewercken vñnd Companien vñnd gantzen Burgerfchafft publicirt. Gefchehen vñnd gegeben am 10 Novembris nach Christi vnfers lieben hern Erlöfers vñnd Seligmachers geburt im Ein taufent Sechshundertenn vñnd zehenden jhare.

Joachim Francke. Christoff Geldtbeck. George lange. Philip questedt. David Knodde. Michael Ternicovius. Joachim Bertram fenior. Joachim Bertram. Matthias Konouw. Georg Bertram.

Mit vnferhenigter gehorfambter bitte, Wir möchten gnedigt geruhen, dieselbe jhre aufgesetzte vñnd dem zustand vñnd gelegenheit bemelter vnfer Statt Werben vñnd deren burgerfchafft am besten accomodirete vñnd gantz nutzliche Ordnung zu ratificiren vñnd zue Confirmiren, Wan wir dan jeder zeit geneigt gewesen vñnd gnedigt gemeinet fein dahin zu fehen, das guth Ordnung vberall in vnfern landen, wo sie ist, in observantz bleibe oder wo sie noch nicht ist gemacht werde, Vñnd obgefatzte verfaffung also beschaffen vñnd zu dem ende angeordnet befunden, Dafs dadurch alles vñnutz verthuenliche wesen vermitten bleibt vñnd abgefchafft wirdt, So haben wir demnach bemelter Burgermeister vñnd Rhattmannen Vñfer Stadt Werben beschehen gehorfambtes fuchen in Churfürstlichen gnaden angesehen vñnd die obverstandene Ordnung ratificiret, Confirmiret vñnd bestetiget haben, thun dafselbe, ratificiren, Confirmiren vñnd bestetigen folche Ordnung als der Chur vñnd landes fürst aufs zustehender Churfürstlicher macht von Obrigkeit wegen in kraft dieses vnfers offenen briues, Setzen, Ordnen vñnd wollen auch, dafs sie von der burgerfchafft vñnd menniglichen, die sie beruhret, also Vest vñnd vnuerbruchlich

gehalten vnd derselben gehorsamet werden soll, Alles bei vermeidung der dabey auffgesetzten oder nach befundung des vordrechens des Rhats wilkührlichen straffen, die Wir jhne nach genugsamer an gehörigen Oertern beschehener publication jedes mals einzufördern hiemit suege vnd macht geben. Wir vnd vnser Nachkommen wollen vnd sollen auch mehr bemelte Vnser Statt Werben bey folcher Ordnung bis das Wir ein anders in vnsern landen des wegen verordnen, oder sonst auff erheischende notturfft darin etwas endern, hinzuthun oder abnehmen, welches jedes mals bey vnfs als dem landes fursten stehet gnedigt schutzen vnd handthaben, Alles getreulich sonder gefehrde jedoch vnfs an Vnser hoch- Ober- vnd gerechtigkeit auch sonst menniglichen an seinem befugnis nichts vberall begeben. Zu Vhrkundt haben wir vnser grofs insiegell, deszen Wir vnfs in dergleichen sachen gebrauchen, an diesen brieff hangen lassen, Der geben ist zu Coln an der Sprew, am Neun vnd zwanzigsten Decembris nach Christi vnser lieben hern vnd Seligmachers geburt, Des Eintaufent Sechshundert vnd Zwolfften Jhares.

Frid. Pruckmann  
D. Manu propria.

Sebastian Stripe  
Lehensecretarius M. p.